

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1954

Nummer 125

1954 S. 1921
berichtigt durch
1954 S. 2184

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 13. 10. 1954, Landesverkehrswacht-Lotterie 1954 in Bochum. S. 1921.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 14. 10. 1954, Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe. S. 1921.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 16. 10. 1954, Ergänzende Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene; hier: Richtlinien für die Gewährung von

Unterstützungen. S. 1923. — RdErl. 19. 10. 1954, Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 1926.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Vorläufige Zulassung des philippinischen Vizekonsuls de Venecia, S. 1926.

Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

20. 10. 1954, 4. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland, S. 1925. — 20. 10. 1954, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1926.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landesverkehrswacht-Lotterie 1954 in Bochum

Bek. d. Innenministers v. 13. 10. 1954 —
I 18—52—10 Nr. 1575/53 — 82128

Der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Bismarckstr. 41, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBI. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr. MdI. v. 8. 3. 1937 (RMBLiV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienausspielung für die Zeit vom 29. Oktober 1954 bis 9. Dezember 1954 in der Stadt Bochum genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 350 000 DM, eingeteilt in 700 000 Lose zum Preise von 0,50 DM, aufgeteilt in 7 Reihen (A, B, C, D, E, F, G) zu je 100 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu erhalten.

Die Prämienziehung erfolgt am 9. Dezember 1954, 11 Uhr, auf dem Lotterieplatz (Husemannplatz) in Bochum.

1954 S. 1921 u.
geänd.
1955 S. 1611

— MBL. NW. 1954 S. 1921.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 14. 10. 1954 —
III/6—171—34.4 Tgb.Nr. 2995/54

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 6. 3. 1952 (GV. NW. S. 45) habe ich die unten genannten Bergbausprengmittel als Nachtrag III in die Liste der Bergbausprengmittel v. 18. 12. 1951 (MBL. NW. 1952 S. 22 ff.) aufgenommen und damit zum Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Die bergbehördlichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch die Liste nicht berührt.

Nachtrag III zur Liste der Bergausprengmittel

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Patronen Ø in mm	Zulassungs- bereich
233	Wetter- Carbonit A	Dynamit- Actien- Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. Troisdorf, Fabrik: Schlebusch	32	Gesamter Berg- bau
234	Wetter- Securit A	WASAG- Chemie Aktiengesell- schaft, Essen Fabr.: Sythen	32	Gesamter Berg- bau

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Art des Zünd- kreisprüfers	Zulassungs- bereich
923	Z.E.B./CW ("Htiq 4")	Hartmann & Braun A.-G. Frankfurt (Main), Fabrik: Frankfurt (Main)	Ohm- meter	Gesamter Berg- bau

Anderungen der Liste der Bergausprengmittel

Bei Lfd. Nr. 1111 Ziffer 2

1112 " 2

1121

ist J. F. Eisfeld GmbH.,
Dörnrent-Kunigunde, Fa-
brik Kunigunde

durch
Wasag-Chemie Aktien-
gesellschaft-Essen, Fabrik
Kunigunde
zu ersetzen.

Bei Lfd. Nr. 1211		
1221	ist unter Ziffer 2	Berlin
1222	durch	Essen
1223	zu ersetzen.	
1231		
1232		
1233		
Bei Lfd. Nr. 1263		
	ist Industrie-Sprengstoff-Werk Neumarkt (Oberpfalz), Fabrik Neumarkt	
	durch	
	Wasag-Chemie Aktiengesellschaft-Essen, Fabrik Neumarkt (Oberpfalz)	
	zu ersetzen.	
Bei Lfd. Nr. 2113		
2114	ist Berlin	
2132	durch	
223	Essen	
224		
232	zu ersetzen.	
Bei Lfd. Nr. 7131		
7132		
7133		
7134		
7211		
7212		
7213		
7214		
7215		
7216		
7235		
8131		
8132		
8133		
8134		
8211		
8212		
8213		
8214		
8215		
8216		
8235		
911		
1012		
1022		
1032		
	ist Zünderwerke Ernst Brün GmbH, Krefeld-Linn.	
	Fabrik Krefeld-Linn	
	durch	
	Zünderwerke Ernst Brün, Krefeld, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie Aktiengesellschaft-Essen.	
	Fabrik Krefeld	
	zu ersetzen.	

— MBl. NW. 1954 S. 1921.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ergänzende Fürsorge

für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene;
hier: Richtlinien für die Gewährung von
Unterstützungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 10. 1954 — IV A 1/Erg. Fürs.

Mit dem Bezugserlaß sind wesentliche Aufgaben der ergänzenden Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene von den Hauptfürsorgestellen auf die Fürsorgestellen delegiert worden.

Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung der ergänzenden Fürsorge aus Landesmitteln bei den Fürsorgestellen zu gewährleisten, gebe ich in der Anlage die Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungen aus Landesmitteln der ergänzenden Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene bekannt. Nach diesen ist künftig zu verfahren.

Ich weise nochmals darauf hin, daß es sich hierbei um Mittel der ergänzenden Fürsorge handelt, die zur Behebung unverschuldet wirtschaftlicher Notstände beitragen sollen. Ihre Verwendung zur Entlastung der Fürsorgeverbände von gesetzlichen Pflichtleistungen ist nicht zulässig.

Ich bitte die Regierungspräsidenten zu veranlassen, daß die zuständigen Prüfungsämter hierauf im Rahmen der von ihnen nach Ziff. 7 der Richtlinien vorzunehmenden Prüfungen besonders achten.

Bezug: RdErl. v. 12. 9. 1954 — IV A 1/GV/52 — (MBI. NW. S. 1750).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen
Lippe — Hauptfürsorgestellen —
Düsseldorf und Münster.

Anlage

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers — IV A 1/Erg. Fürs. — v. 16. 10. 1954.

Richtlinien

des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. die Gewährung von Unterstützungen aus Landesmitteln der ergänzenden Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene

Mit RdErl. v. 12. 9. 1954 — IV A 1 — GV/52 — (MBI. NW. S. 1750) wurde die Zuständigkeit zur Durchführung der ergänzenden Fürsorge aus Landesmitteln von den Hauptfürsorgestellen auf die Fürsorgestellen mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 überführt.

Die Landesmittel werden vom 1. Oktober 1954 ab den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene von den Landschaftsverbänden zur Verwendung im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien zugeteilt, soweit sie nicht zur Durchführung ergänzender Betreuungsmaßnahmen für den in der Sonderfürsorge (§ 25 BVG) oder in der Berufsförderung der Hauptfürsorgestellen stehenden Personenkreis bestimmt sind.

1. Personenkreis

Aus Mitteln der ergänzenden Fürsorge können unterstützt werden: Schwerkriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die eine laufende Leistung (Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder eine dieser Leistungen im Wege des Härteausgleichs) auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Dabei ist besonders der Notlage der Kriegerhinterbliebenen weitgehend Rechnung zu tragen.

2. Zweckbestimmung

Die Mittel der ergänzenden Fürsorge haben den Zweck, zur Behebung unverschuldet wirtschaftlicher Notstände beizutragen. Sie dürfen nicht dazu dienen, die Fürsorgeverbände von gesetzlichen Pflichtleistungen zu entlasten. Soweit Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Fürsorge vorliegt, hat diese vorrangig einzutreten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Fürsorgeverbände nach §§ 19 ff. RGr. eine über den sonst üblichen Rahmen der öffentlichen Fürsorge hinausgehende Verpflichtung gegenüber Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen haben. Nur soweit eine weitere Hilfe daneben gerechtfertigt ist, können Beihilfen aus der ergänzenden Fürsorge gewährt werden. Allein aus Mitteln der ergänzenden Fürsorge darf nur in den Fällen geholfen werden, in denen offensichtlich eine Verpflichtung des fürsorgepflichtigen Fürsorgeverbandes nach den Reichsgrundsätzen nicht besteht. Rechtsansprüche, die sich aus dem Bundesversorgungsgesetz, der Sozialversicherung, dem Lastenausgleichsgesetz usw. ergeben, sind in jedem Falle auszuwerten, ehe Mittel der ergänzenden Fürsorge eingesetzt werden.

Beihilfen aus der ergänzenden Fürsorge sind in erster Linie vorgesehen zur Beschaffung von Bekleidung und Hausrat, zur Restfinanzierung von Kur- und Zahnersatzkosten, zur Mitfinanzierung bei Beschaffung von Kranken-

fahrtshülen, sonstigen Heil- und Hilfsmitteln sowie für Zwecke der Wohnungsfürsorge, insbesondere zur Wohnungseinrichtung. Beihilfen aus der ergänzenden Fürsorge können zur Wiederbeschaffung von Hausrat nicht gegeben werden, wenn gleichartige Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz bestehen, deren Realisierung kurzfristig möglich ist.

Die Gewährung von Darlehen aus Mitteln der ergänzenden Fürsorge ist ausgeschlossen. Darlehnsanträge von Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sind daher weiterhin der Hauptfürsorgestelle zuzuleiten.

3. Höhe der Beihilfen

Die Beihilfen sollen so bemessen werden, daß mit ihnen auch eine nachhaltige Beseitigung eines vorliegenden Notstandes erreicht wird. In der Regel soll aber ein Höchstbetrag von 500 DM nicht überschritten werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Beihilfe bis zu 1 000 DM bewilligt werden.

4. Verfahren

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung aus Mitteln der ergänzenden Fürsorge aus Landesmitteln sind die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig. Um eine einheitliche Verwendung der Landesmittel sicherzustellen, ist von Delegationen auf die Fürsorgestellen kreisangehöriger Gemeinden abzusehen.

Soweit ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist der Bescheid mit einer Belehrung über die Rechtsbehelfe zu versehen. Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle ist der Einspruch an die Fürsorgestelle gegeben, der binnen 1 Monat nach Zustellung bei der Fürsorgestelle einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die Fürsorgestelle unter Anhörung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen.

Gegen den Entscheid ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle gegeben. Die Beschwerde ist binnen 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch bei der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene einzulegen, die ihn mit den erforderlichen Unterlagen an die Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung weiterleitet. Die Hauptfürsorgestelle entscheidet endgültig.

5. Mittelzuweisung

Die Landschaftsverbände teilen den Landkreisen und kreisfreien Städten — Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene — mit, in welcher Höhe ihnen Mittel der ergänzenden Fürsorge zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Betriebsmittel werden von den Landschaftsverbänden den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Bedarf zugewiesen.

Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland

4. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Die Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 4. Tagung auf Mittwoch, den 3., und Donnerstag, den 4. November 1954, nach Düsseldorf, Haus des Landtags, Ständehausstraße, einberufen worden. Die Verhandlungen beginnen am 3. November 1954 um 14 Uhr.

Tagesordnung

1. Entwicklung und Stand der Verwaltung des Landschaftsverbandes
2. Wahl der Landesräte
3. Satzung des Landschaftsverbandes
4. Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1954
5. Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
6. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß
Wahl von Mitgliedern der Fachausschüsse
7. Verschiedenes

Düsseldorf, den 20. Oktober 1954.

Klaus a

Direktor des Landschaftsverbandes.

— MBl. NW. 1954 S. 1925.

6. Verwendungs n a c h w e i s

Der Nachweis über die Verwendung der Landesmittel erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

Die Landschaftsverbände sind ermächtigt, sich in einer ihnen geeignet erscheinenden Form eine Übersicht über die Verwendung der Mittel zu verschaffen.

7. Prüfung

Die Prüfung der Verwendung der Landesmittel für die ergänzende Fürsorge erfolgt durch die für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsämter.

Die Landschaftsverbände — Hauptfürsorgestellen — sind ermächtigt, sich in Einzelfällen über die Verwendung der Mittel Aufklärung zu verschaffen.

— MBl. NW. 1954 S. 1923.

Ausübung des ärztlichen Berufes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 10. 1954 — III A 1 — 11/22

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein teilt mir mit, daß er mit sofortiger Wirkung die gegenüber der Arztin Dr. med. Rosemarie Junck e getroffene Feststellung über das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes aufgehoben hat. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1292).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie die Ärztekammern

nachrichtlich:
an die Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 1926.

Notiz

Vorläufige Zulassung des philippinischen Vizekonsuls de Venecia

Düsseldorf, den 18. Oktober 1954.
— Kons. 235/54

Nach Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen hat die Bundesregierung am 9. Oktober 1954 den Vizekonsul und Leiter des Konsulats der Philippinen in Hamburg, Herrn Dr. Policronio de Venecia, für das Gebiet der Bundesrepublik vorläufig zugelassen.

— MBl. NW. 1954 S. 1926.

Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Landwirt Balto Schetter, Klosterhof Karthaus bei Jülich, ist als Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn Notars Landrat Wilhelm Johnen, Jülich, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Herr Karl Schabrodt, Düsseldorf, Gottfried-Keller-Straße 29, ist als Nachfolger der ausgeschiedenen Frau Dr. med. Doris Maase, Düsseldorf, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954, Artikel IV (GV. NW. S. 219), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1954.

Klaus a

Direktor des Landschaftsverbandes.

— MBl. NW. 1954 S. 1926.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.